

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2014.66 vom 29. Oktober 2014

BS Appellationsgericht, 2014-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2014.66

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2014.66 du 29 octobre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2014.66 del 29 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AuG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AuG). Diese maximale Haftdauer kann jedoch gemäss Art. 79 Abs. 2 AuG mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um eine bestimmte Dauer, jedoch höchstens um zwölf Monate, verlängert werden, wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert (lit. a) oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (lit. b). Weiter darf der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (vgl. Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG). Schliesslich muss der Vollzug der Wegweisung mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden (Art. 76 Abs. 4 AuG, Beschleunigungsgebot). Leiten die Behörden die erforderlichen Bemühungen, insb. Rückfragen beim zuständigen Botschaftspersonal oder die Einschaltung von Bundesstellen, nicht mit der nötigen Beförderung voran, ist die Haft nicht mehr zweckgerichtet und daher unverhältnismässig (BGE 124 II 49 E. 3a). Dasselbe gilt, wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung trotz behördlicher Bemühungen aus rechtlichen (z.B. Gebot des Non-refoulement) oder tatsächlichen (z.B. Transportunfähigkeit) Gründen undurchführbar ist (BGE 125 II 219 E. 1). Letzteres ist in der Regel aber nur der Fall, wenn die Ausschaffung auch bei gesicherter Kenntnis der Identität oder Nationalität des Betroffenen bzw. trotz dessen Mitwirkens bei der Papierbeschaffung mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BGE 125 II 220 E. 2). Auf jeden Fall muss die Haft verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1 S. 58 und BGE 125 II 369 E. 3a S. 374 f.). Die genannten Kriterien gelten sowohl im Falle einer Haftverlängerung als auch bei der Prüfung eines Haftentlassungsgesuchs (BGer 2A.363/2004 vom 6. Juli 2004, E. 2.1).

E. 2

2.1 Der Vertreter des Beurteilten begründet das Haftentlassungsgesuch damit, dass das Verwaltungsgericht der gegen die Wegweisungsverfügung gerichteten Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt habe. Die Wegweisung könne derzeit nicht vollzogen werden. Der Beurteilte habe vorgängig bei seiner jetzigen Ehefrau und dem gemeinsamen Kind gelebt. Sie erwarte ein zweites Kind von ihm, die Niederkunft sei für Anfang März 2015 vorgesehen. Daher liege keine Untertauchensgefahr vor.

2.2 Das Migrationsamt führt in seiner Stellungnahme aus, die Einzelrichterin habe mit ihrem Urteil vom 15. Oktober 2014 die Untertauchensgefahr damit begründet, dass der Beurteilte seinen eigenen Angaben gemäss nicht nach Nigeria gehen wolle. Daher sei ein Sonderflug

gebucht worden, der aber wegen der aufschiebenden Wirkung, die der Beschwerde zuerkannt worden sei, storniert worden sei. Der Wegweisungsvollzug sei derzeit ausgesetzt. Werde die Beschwerde abgewiesen, sei der Vollzug ■ allenfalls auch mittels Sonderflug ■ innert weniger Wochen erneut realisierbar. Der Beurteilte sei wegen schwerwiegender Drogendelikte zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, weshalb von ihm eine nicht unerhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgehe.

2.3 Der Vertreter des Beurteilten hat anlässlich der heutigen Verhandlung an seinem Standpunkt festgehalten. Die Delinquenz des Beurteilten liege lange Zeit zurück.

2.4 Der instruierende Präsident des Verwaltungsgerichts hat der Beschwerde gegen den Entscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 29. September 2014 respektive gegen die Wegweisungsverfügung vom 13. September 2014 vorderhand die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Es ist notorisch, dass das Migrationsamt in seiner Rekursantwort vom 14. Oktober 2014 in jenem Verfahren (VD.2014.202) die kostenfällige Abweisung des Rekurses beantragt hat. Zur aufschiebenden Wirkung hat sich das Migrationsamt nicht geäußert und keinen Antrag gestellt, sodass davon auszugehen ist, dass es sich ihr nicht widersetzt und die aufschiebende Wirkung bis auf weiteres bestehen bleiben wird. Erfahrungsgemäss kann ein solches Verfahren einige Zeit in Anspruch nehmen. Angesichts dieser ungewissen Verfahrensdauer sowie mit Blick auf die maximale Haftdauer von 6 Monaten gemäss Art. 79 Abs. 1 AuG ■ ob danach die Voraussetzungen für eine darüber hinausgehende Verlängerung gemäss Art. 79 Abs. 2 AuG gegeben wären, erscheint unter der Prämisse, dass der Beurteilte einzig wegen des in der Schweiz hängigen Verfahrens nicht ausgeschafft werden kann, fraglich ■ muss die weitere Inhaftierung des Beurteilten zum heutigen Zeitpunkt als unverhältnismässig bezeichnet werden. Daran ändert die Verurteilung des Beurteilten wegen schwerwiegender Drogendelinquenz nichts, denn die vom Beurteilten ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, welche das Migrationsamt erwähnt, ist zwar nicht zu unterschätzen, erscheint aber dennoch nicht mehr überaus akut, nachdem die letzte nachgewiesene Delinquenz einige Jahre zurückliegt (Delinquenz 2008, Verurteilung 2009). Solange ein Abschluss des gegen die Wegweisungsverfügung hängigen Verfahrens also nicht absehbar ist, respektive solange die aufschiebende Wirkung bestehen bleibt, ist die Ausschaffungshaft unverhältnismässig und der Beurteilte daher aus der Haft zu entlassen. Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, ob Untertauchungsgefahr gegeben ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat das Migrationsamt in Anwendung von § 30 Abs. 1 VRPG A____ angemessen zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.